

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

, den 31.07.2007

für: Gemeinde Neutrebbin
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

gemäß § 11 Abs. 3 und 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 26.05.2005

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Neutrebbin Ortsteil Alttrebbin, mit den Siedlungsteilen Alttrebbin und Altlewin

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, Ortsteil Alttrebbin mit den Siedlungsteilen Alttrebbin und Altlewin, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil wurde durch die Gemeindevertretung am 23.03.2006 beschlossen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 31.07.2007 ausgefertigt.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Neutrebbin, Ortsteil Alttrebbin, mit den Siedlungsteilen Alttrebbin und Altlewin tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Neutrebbin, Ortsteil Alttrebbin, mit den Siedlungsteilen Alttrebbin und Altlewin mit der Planzeichnung und dem Textteil ab diesem Tag im

Amt Barnim-Oderbruch
Bauverwaltung
Zimmer 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen


während der Sprechzeiten

Dienstag	8.00 – 12.00	und	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00	und	14.00 – 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Dr. Frank W. Ehling
Amtdirektor



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf der öffentlichen Sitzung vom 16.07.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: V Oder/20070716/N9

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 9

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 1, Enthaltung: 6



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 16.07.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV R-M/20070716/Ö10

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin befürwortet die Fördermittelbeantragung für das Vorhaben „Um- und Ausbau des Gemeindehauses und Anbau eines Ausstellungspavillons für die A.D. Thier Gedenkstätte“ im OT Möglin.

Die Maßnahme wird im Nachtragshaushalt 2007 eingestellt.

Der notwendige Eigenanteil in Höhe von 156.988,22 € wird folgendermaßen eingeplant:

79.037,72 € für das Haushaltsjahr 2007

77.950,50 € als Verpflichtungsermächtigung für 2008

Die Folgekosten werden von der Gemeinde übernommen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 5

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Ende des amtlichen Teiles